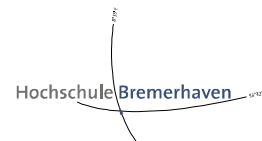


Bestellung eines externen Prüfers



Titel Vorname Name: _____

Firma: _____

Funktion: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Erklärung des externen Prüfers

Ich bin mit der Bestellung als Korreferent (2. Prüfer) für die Abschlussarbeit von Herrn/Frau _____ im Studiengang/Fachbereich _____ / _____ einverstanden.

Mir ist bekannt, dass für diese Prüfungstätigkeit keine Vergütung gezahlt wird. Ich verpflichte mich zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten, die meine Bestellung und die Abschlussarbeit betreffen. Der Nennung meiner Beteiligung als Korreferent bei dieser Abschlussarbeit im Rahmen der Veröffentlichung einer Kurzfassung durch die Hochschule stimme ich zu.

Ich war bereits Lehrbeauftragter an der Hochschule Bremerhaven, so dass die erforderlichen Unterlagen der Hochschule vorliegen ☐ ja ☐ nein

Sofern dies nicht zutrifft, sind für den Nachweis der Qualifikation folgende Unterlagen beigelegt:

- ☐ Zeugnis
- ☐ Lebenslauf
- ☐ weitere Dokumente: _____

Datum Unterschrift des externen Prüfers

Bestellung durch den Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Studiengangs _____ bestellt hiermit o.g. Person als Korreferenten für o.g. Studierenden.

Datum Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Sofern o.g. Person noch nicht als Lehrbeauftragter an der Hochschule Bremerhaven tätig war:

Genehmigung des Lehrauftrags durch den Rektor

Die Genehmigung für den Lehrauftrag wird erteilt ☐ ja ☐ nein

Wenn nein, Begründung: _____

Datum Unterschrift des Rektors

Original an: Fachbereichsverwaltung FB1 oder FB2 (eine Kopie verbleibt im Prüfungsamt)

Dieses Formblatt gilt für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise

Hinweise zur Bestellung von Prüfenden

Auszug aus dem Bremischen Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung vom 11.7.2003

Zu Prüfenden können nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Lehre bestellt werden:

1. Hochschullehrer im Rahmen ihres Faches,
2. im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabengebietes Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie Privatdozenten und Mitarbeiter nach § 21, sofern sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dies gilt auch für Mitglieder oder Angehörige anderer Hochschulen nach § 1 Abs. 1 und nach § 12 Abs. 1, sofern ihre Bestellung zum Prüfer erforderlich ist. Zur Betreuung und Begutachtung von Abschlusssarbeiten im Rahmen einer Hochschulprüfung können in Ausnahmefällen auch Wissenschaftler herangezogen werden, die außerhalb der Hochschulen an wissenschaftlichen Einrichtungen fachlich einschlägig tätig sind; die für die Betreuung und Begutachtung erforderliche Qualifikation ist zuvor von dem zuständigen Fachbereich festzustellen. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Hochschulprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Auszug aus dem Allg. Teil der Diplomprüfungsordnungen (AT DPO) in der Fassung vom 3.12.2002:

§ 13 (2): **Prüfende** werden nach § 62 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes nach Maßgabe ihrer Beteiligung in der Lehre bestellt. Für die Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten als Korreferent können in Ausnahmefällen auch Wissenschaftler bestellt werden, die außerhalb von Hochschulen an wissenschaftlichen Einrichtungen fachlich einschlägig tätig sind und die für die Betreuung und Begutachtung erforderliche Qualifikation nachweisen. Die erforderliche Qualifikation bedingt mindestens

- a) einen vergleichbaren Fachhochschulabschluss, verbunden mit einer fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis sowie einer aktuellen einschlägigen Tätigkeit in leitender Position oder
- b) einen vergleichbaren Universitätsabschluss verbunden mit einer dreijährigen einschlägigen Berufspraxis im Anschluss an das Hochschulstudium.

Der Prüfungsausschuss entscheidet.

Auszug aus dem Allg. Teil der Bachelorprüfungsordnungen (AT BPO) in der Fassung vom 7.12.2004:

§15 (2) Prüfende werden nach § 62 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes nach Maßgabe ihrer Beteiligung in der Lehre bestellt. Für die Betreuung und Begutachtung von Bachelorarbeiten können in Ausnahmefällen auch Wissenschaftler herangezogen werden, die außerhalb der bremischen Hochschulen an wissenschaftlichen Einrichtungen fachlich einschlägig tätig sind und die für die Betreuung und Begutachtung erforderliche Qualifikation nachweisen. Die erforderliche Qualifikation bedingt mindestens

- a. einen vergleichbaren Abschluss eines Bachelorstudiengangs, verbunden mit einer fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis sowie einer aktuellen einschlägigen Tätigkeit in einer Führungsposition oder
- b. einen vergleichbaren Abschluss eines Masterstudiengangs verbunden mit einer dreijährigen einschlägigen Berufspraxis im Anschluss an das Hochschulstudium.

Der Prüfungsausschuss entscheidet.

Auszug aus dem Allg. Teil der Masterprüfungsordnungen (AT MPO) in der Fassung vom 7.12.2004:

§15 (2) Prüfende werden nach § 62 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes nach Maßgabe ihrer Beteiligung in der Lehre bestellt. Für die Betreuung und Begutachtung von Masterarbeiten können in Ausnahmefällen auch Wissenschaftler herangezogen werden, die außerhalb der bremischen Hochschulen an wissenschaftlichen Einrichtungen fachlich einschlägig tätig sind und die für die Betreuung und Begutachtung erforderliche Qualifikation nachweisen. Die erforderliche Qualifikation bedingt mindestens einen vergleichbaren Abschluss eines Masterstudiengangs, verbunden mit einer fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis sowie einer aktuellen einschlägigen Tätigkeit in einer Führungsposition. Der Prüfungsausschuss entscheidet.